

Normatives Dokument

PEFC D 1002:2009

PEFC-Standards für Deutschland

PEFC-Standards für Deutschland

Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen



PEFC Deutschland e.V.

Danneckerstr. 37, D-70182 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31

E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2009

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: PEFC-Standards für Deutschland

Titel des Dokuments: PEFC D 1002:2009

Verabschiedet von: Deutscher Forst-Zertifizierungsrat

Datum: 30.11.2009

Veröffentlicht am: 23.12.2009

Inkrafttreten am: 23.12.2010

Einführung

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Deutschland erfolgt in einer Weise, welche die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt (Definition der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholz)
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser)
6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dient dem Klimaschutz.

Waldbesitzer, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, können sich an der PEFC-Zertifizierung beteiligen. Die Dokumentation der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt auf regionaler Ebene auf Grundlage der Indikatorenliste. Die vorliegenden Standards präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung auf der betrieblichen Ebene.

Geltungsbereich

Diese Standards beziehen sich ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern (Holzboden- und Nichtholzboden-Fläche). Flächig ausgeprägte Sondernutzungen können auf Antrag des Waldbesitzers von diesen Regelungen ausgeschlossen werden.

- a) Als flächig ausgeprägte Sondernutzungen gelten insbesondere Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen auf Waldflächen, Versuchsflächen und Wildgatter. Diese Sonderflächen sind auf einer Karte abzugrenzen und bei Antragstellung gegenüber PEFC Deutschland e.V. zu dokumentieren. Bei bestehender PEFC-Zertifizierung ist die Neuanlage solcher Sonderflächen nur zulässig, wenn die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Gesamtbetrieb und Waldfunktionen im Bereich der Sonderflächen durch deren Umfang und die Größe der Einzelflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden und wenn vor ihrer Anlage ihre Grenzen kartografisch erfasst und PEFC Deutschland e.V. mitgeteilt werden. Produkte aus diesen Flächen dürfen – im Gegensatz zu Weihnachtsbäumen, die im Zuge regulärer Waldbewirtschaftung etwa bei der Jungwuchspflege anfallen – nicht als PEFC-zertifiziert verkauft oder mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet werden.

Gesetzliche und andere Forderungen

Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden beachtet. Hierzu gehören beispielsweise:

- a) die auf international geltenden Konventionen beruhenden Rechtsvorschriften (z.B. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll, Washingtoner Artenschutzübereinkommen [CITES], Protokoll über die Biologische Sicherheit, ILO-„Kernarbeitsnormen“ [International Labour Organisation]),
- b) die relevanten Bundes- und Landesgesetze sowie

- c) alle für den Waldbesitzer als Vertragspartner relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Tarifverträge).

1. Forstliche Ressourcen

Ziel ist es, den Wald in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise zu bewirtschaften, welche die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert.

1.1 Bewirtschaftungspläne, die der Betriebsgröße und Betriebsintensität entsprechen, werden erstellt. Sie berücksichtigen ökologische, ökonomische und soziale Ziele im Sinne von PEFC. Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Bewirtschaftungsplänen und stellt mittel- und langfristig einen Ausgleich zwischen Holznutzung und Holzzuwachs sicher.

- a) Siehe Leitfaden 1

1.2 Eine dauerhafte Bewaldung wird erhalten. Im Falle einer Verlichtung erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. Natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, werden einbezogen.

- a) Absenkung des Bestockungsgrades unter ein kritisches Niveau (0,4), soweit nicht eine Verjüngung bereits erfolgt.

1.3 Bei Waldumwandlungen (Nutzungsänderungen) anfallendes Holz wird nur dann als „PEFC-zertifiziert“ vermarktet, wenn es sich um – nach Naturschutz- und Forstrecht – genehmigte Rodungen handelt.

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Ziel ist es daher, im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme zu nehmen.

2.1 Die Methoden des integrierten Waldschutzes werden angewendet.

- a) Integrierter Waldschutz: Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung mechanischer, biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. (§ 2 Pflanzenschutzgesetz)

2.2 Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person statt.

- a) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.
- b) Es werden nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet. Pflanzenschutzmittel werden restriktiv, d.h. auf das notwendige Maß beschränkt, und möglichst umweltverträglich eingesetzt. Vorgaben für die ordnungsgemäße Ausbringung werden eingehalten.

- c) Polterspritzung sowie das Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sind ohne schriftliches Gutachten zulässig. Es ist dabei den Dokumentationspflichten und den Anforderungen an die Sachkunde des Pflanzenschutzgesetzes nachzukommen. Der Schutz durch andere Maßnahmen, wie z.B. die rechtzeitige Abfuhr des Holzes durch den Käufer, hat jedoch Vorrang.
 - d) Eine Person gilt dann als fachkundig, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen hat.
 - e) Siehe Leitfaden 2
- 2.3 Bodenschutzkalkungen werden nur nach Vorliegen eines boden- und/oder waldernährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung durchgeführt.
- 2.4 Düngung zur Ertragssteigerung wird unterlassen.
- a) Kompensationsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie Bodenschutzkalkungen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.
- 2.5 Bei Holzerntemaßnahmen werden Schäden am Bestand und Boden weitestgehend vermieden. Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen.
- 2.6 Ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, wird aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände (z.B. 40 Meter) angestrebt.
- a) Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.
- 2.7 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Der Gleisbildung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken: optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten, witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte, Stabilisierung der Rückegassen durch Reisigauflage, Ausnutzen aller technischen Optionen und Leistungen der Maschinen (Moorbänder, Hangharvester, Reifendruckregelung, o.ä.)
- 2.8 Das Befahren zusätzlich zur Holzernte (Bodenbearbeitung, Pflanzung, Saat) wird auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (geringe Bodenfeuchtigkeit, bodenpfleglicher Maschineneinsatz) gestaltet.
- a) Die Prüfkriterien des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) geben Anhaltspunkte für die Bodenpfleglichkeit des Maschineneinsatzes: z.B. geringer Reifennendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser.
- 2.9 Fällungs- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand und an der Verjüngung werden durch pflegliche Waldarbeit vermieden.

- a) Bei Z-Baum-Auswahl sind diese als solche erkennbar und werden grundsätzlich nicht beschädigt. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückeschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vorkommen. Auf entsprechende Schlagordnung und Schonung der Verjüngung ist zu achten.

3. Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Ziel es ist, den Waldbesitzer durch angemessene Einkünfte aus dem Wald in die Lage zu versetzen, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten.

- 3.1 Der Waldbesitzer wirkt auf eine hohe Wertschöpfung und einen ökonomischen Erfolg hin.
- 3.2 Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Der Waldbesitzer bewirtschaftet deshalb seine Wälder produktorientiert, auch im Hinblick auf die Vermarktung von Nicht-Holz-Produkten und Dienstleistungen.
- 3.3 Eine angemessene und auf die Betriebsziele abgestimmte Pflege wird sichergestellt.
- 3.4 Die Endnutzung nicht-hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.
 - a) Nadelbaumbestände unter 50 bzw. Laubbaumbestände unter 70 Jahren gelten als nicht-hiebsreif.
 - b) Ausnahmen sind:
 - Schnellwachsende Baumarten (z.B. Pappel, Weide, Robinie),
 - Stockausschlag im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftung,
 - Maßnahmen zum Umbau ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen.
- 3.5 Eine bedarfsgerechte Erschließung des Waldes ist erforderlich. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen.
 - a) Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren Methoden durch die Holzbringung erreicht werden. In nicht oder nur extensiv genutzten Wäldern ist ein Grunderschließungsnetz erforderlich, das eine ausreichende Zugänglichkeit zum Katastrophenschutz und in Notfällen ermöglicht.
- 3.6 Auf Ganzbaumnutzung wird verzichtet. Auf nährstoffarmen Böden wird auch von einer Vollbaumnutzung abgesehen.
 - a) Bei der Nutzung und Entfernung aller ober- und unterirdischen Baumteile aus dem Bestand handelt es sich um eine Ganzbaumnutzung, bei der Nutzung und Entfernung aller oberirdischen Baumteile um eine Vollbaumnutzung. Nebennutzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

- b) Siehe Leitfaden 3

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

Ziel ist die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z.B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Naturwaldforschung, um bestmöglichen Nutzen aus natürlichen Strukturen und Prozessen zu ziehen, die biologische Vielfalt zu sichern und naturnahe Bestände aufzubauen.

4.1 Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut.

Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt.

Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.

- a) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen.
- b) Eine Baumart gilt dann als standortgerecht, wenn sie sich auf Grund physiologischer und morphologischer Anpassung an die Standortbedingungen in der Konkurrenz zu anderen Baumarten und zu Sträuchern, Gräsern und krautigen Pflanzen in ihrem gesamten Lebenszyklus von Natur aus behauptet, gegen Schäden weitgehend resistent ist und die Standortkraft erhält oder verbessert. Die Bewertung erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller drei Kriterien Konkurrenzkraft, Sicherheit und Pfléglichkeit. So können auch Baumarten, zu deren Gunsten steuernde Eingriffe erfolgen (z.B. Eiche in Mischbeständen mit Buche) standortgerecht sein.
- c) Der Anteil kann dann als hinreichend angesehen werden, wenn Reproduzierbarkeit für die nächste Bestandesgeneration durch natürliche Verjüngung gegeben ist (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG).

4.2 Seltene Baum- und Straucharten werden gefördert.

4.3 Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten.

4.4 Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.

- a) Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z.B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt
Die Wildlingswerbung und deren interne Verwendung sowie die Verwendung im eigenen Forstbetrieb erzeugten Saat- und Pflanzgutes bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.5 Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.

4.6 An die zu verjüngende Baumart angepasste, möglichst kleinflächige Verjüngungsverfahren werden angewendet.

- 4.7 Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben vorausgesetzt, dass die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und dass eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist.
- 4.8 Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder der Verkehrssicherungspflicht.
- a) Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Beständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen.
 - b) Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge.
 - c) Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.
- 4.9 Auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen.
- 4.10 Biotopholz, z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert.
Ihr Umfang darf nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldbesitzer führen. Verkehrsicherungspflicht, Waldschutz- und Unfallverhütungsvorschriften werden beachtet.
Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“.
Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile kann an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.
- a) Siehe Leitfaden 4
- 4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.
- a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.
 - b) Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) sind auszuschöpfen.
 - c) Siehe Leitfaden 5

5. Schutzfunktionen der Wälder

Ziel ist es, bei der Waldbewirtschaftung die Schutzfunktionen zu erhalten und angemessen zu verbessern, da sie für die Allgemeinheit in einem dicht besiedelten Land von besonderer Bedeutung sind.

- 5.1 Bei der Waldbewirtschaftung sind alle Schutzfunktionen angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Gewässer im Wald werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten.
- 5.3 Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet.
- a) Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.
 - b) Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Für den Schutz wertvoller Moor- und Nassstandorte wird besonders Sorge getragen.
 - c) Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.
- 5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet.
- a) Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung ist zulässig, wenn eine Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.
 - b) Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrandschutzstreifen ist zulässig.
- 5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt bei Hydraulikflüssigkeiten, wenn Technik eingesetzt wird, die keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzt bzw. wenn keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt. Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt.
- a) Der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten wird durch Beschaffungsnachweis oder – bei Neumaschinen – durch die Betriebsanleitung oder durch andere geeignete Nachweise (z.B. Ölanalyse) belegt. Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt.
 - b) Biologisch schnell abbaubar sind Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn sie ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“) oder ein Biozertifikat des Ölherstellers besitzen.
 - c) Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen nach (Selbsterklärung).

6. Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder

Ziel ist es, dass der Waldbesitzer seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnimmt. Die vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes werden dabei sichergestellt und gefördert.

- 6.1 Für den Fall, dass eigenes Personal beschäftigt wird, wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen. Als Fachpersonal gelten Arbeitskräfte, die eine der Tätigkeit entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben oder über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

- 6.2 Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nach.
- 6.3 Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation.
- a) Siehe Leitfaden 6
- 6.4 In der Waldarbeit werden bei örtlicher Verfügbarkeit und ab 2014 generell nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat* besitzen.
- a) Beim Einsatz von Dienstleistungs- und Lohnunternehmern sowie gewerblichen Selbstwerbern, die ein RAL-Gütezeichen, ein Deutsches Forst-Service-Zertifikat oder ein vergleichbares, von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen, können die im Leitfaden 6 aufgelisteten Anforderungen als erfüllt angesehen werden.
- b) Nachgewiesene bäuerliche Zuerwerbsbetriebe (Selbsterklärung) bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch Abnahmeprotokolle, nachweisen.
- * Bisher anerkannt: RAL-Gütezeichen (www.ral-ggwj.de), Deutsches Forst Service Zertifikat (www.forstunternehmer.vdaw.de), tqforst-Zertifikat (www.tq-forst.de) und das „Kompetente Forst Partner“-Zertifikat (www.fv-niederbayern.de).*
- 6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen sind einzuhalten. Wenn technisch umsetzbar, gehört hierzu auch eine funktionierende Rettungskette.
- 6.6 Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung).
- 6.7 Allen in der Forstwirtschaft eingesetzten Beschäftigten ist die Möglichkeit zur Aus- / Fort- / Weiterbildung zu geben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert.
- 6.8 Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende oder vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft zur Anwendung, z.B. der jeweilige Branchentarif der Forstlichen Erzeugerstufe bzw. für Forstbedienstete. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.
- 6.9 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens über die jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.
- 6.10 Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz der Ökosysteme sowie aus Gründen der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Erholungsfunktion und der ästhetische Wert des Waldes berücksichtigt.

6.11 Auf Standorte mit anerkannter besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung wird besondere Rücksicht genommen.

Leitfäden

Die folgenden Leitfäden sind als ergänzende Erläuterungen zu verstehen. Sie sollen den teilnehmenden Waldbesitzern Hilfestellung bei der Auslegung und praktischen Umsetzung der PEFC-Standards geben.

Leitfaden 1

Wie sollte ein Bewirtschaftungsplan gestaltet sein?

Forstbetriebe mit einer Flächengröße von über 100 ha sollen Forsteinrichtungswerke bzw. sofern solche nicht vorliegen, schriftliche Bewirtschaftungskonzepte erstellen, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Flächenverzeichnis
- b) Kartenwerk
- c) Bestandesbeschreibungen oder Betriebsbeschreibung „Forst“
- d) Altersklassenübersicht (nach Baumarten getrennt), auch Ergebnisse einer Stichprobenerhebung möglich
- e) Zuwachs- und Vorratsberechnung
- f) Zieldefinition (einschließlich langfristig anzustrebendem Baumartenverhältnis mit Aussagen zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen im Sinne von PEFC)
- g) Mittelfristige Betriebsplanung
- h) Bemessung des Nutzungssatzes

Betriebsgutachten für Forstbetriebe mit einer Flächengröße von unter 100 ha sollen mindestens die unter Punkt a), b), e) und h) aufgeführten Angaben enthalten. An die Stelle der Berechnung von Zuwachs und Vorrat (Punkt e) kann eine Schätzung mit Hilfe der Ertragstafeln treten.

Alle Waldbesitzer ohne schriftliche Betriebsplanung sollen gegenüber dem Zertifizierer ihre Ziele und Planungen (Nutzung, Pflege, Verjüngung) detailliert darlegen.

Leitfaden 2

Wie sollte ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden?

Ein Gutachten ist bei der Anwendung von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sowie bei der Polterspritzung nicht erforderlich.

Das Gutachten zum Pflanzenschutzmitteleinsatz sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Funktion des Gutachters
- b) Bezeichnung der Wald-/Standorte
- c) ggf. Karte, in der die Einsatzbereiche gekennzeichnet sind
- d) Dokumentation, dass eine schwerwiegende Gefährdung vorlag.
- e) ggf. Fotodokumentation der Ausgangssituation

- f) Darstellung, dass alternative Methoden (z.B. biologisch-technischer Schutz, ...) nicht zielführend sind.
- g) Name und Dosierung des Präparates
- h) Zeitpunkt und Art der Ausbringung
- i) Ergebnis der Erfolgskontrolle.

Leitfaden 3

Bis zu welchem Nährstoffgehalt des Bodens ist eine Vollbaumnutzung nach zulässig?

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung von Holz als regenerativem Energieträger und einer hierdurch steigenden Nachfrage nach Holzhackschnitzeln sowie steigenden Preisen für dieses Sortiment, stellen Nutzungen von Vollbäumen bzw. die Nutzung von Kronenmaterial zusätzlich zu Standardsortimenten (auch eine Vollbaumnutzung) inzwischen für viele Forstbetriebe eine durchaus wirtschaftliche Nutzungsform dar. Da die Nährstoffexporte bei einer solchen Wirtschaftsweise aber überproportional zur Erntemenge ansteigen, darf diese Vorgehensweise im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung kein Standardverfahren darstellen. Jedoch können unter bestimmten Umständen solche Nutzungen auch im Rahmen der Einhaltung der PEFC-Standards als vertretbar eingestuft werden. Insbesondere die folgenden Punkte gilt es hierbei zu beachten:

- a) Vollbaumnutzungen sollten nur im Rahmen von Durchforstungseingriffen erfolgen, nicht bei flächigen Nutzungen (Ausnahme: Mittel im Rahmen des Forstschutzes)
- b) Die Vollbaumnutzungen sollten erst ab einem Bestandesalter erfolgen, in dem sich auch Standardsortimente für die stoffliche Nutzung (Industrieholz und teilweise Sägeholzabschnitte) aushalten lassen, da in jüngeren Beständen der volumenbezogene Nährstoffexport noch deutlich höher ist.
- c) bei Nadelholz sollte – soweit aus Forstschuttsicht möglich – das Material erst nach Nadelabfall aus dem Bestand gerückt bzw. von der Rückegasse aus gehackt werden.
- d) beim Laubholz sollten solche Nutzungen im winterkahlen Zustand erfolgen.
- e) eine Nährstoffnachlieferung erfolgt über die Verwitterung und über Stoffeinträge aus der Luft, wobei der letztere Faktor der bedeutsamere sein kann. Für die betriebliche Entscheidung, ob Vollbaumnutzungen als vertretbar eingestuft werden oder nicht, sollten auch die Auswertungen der bundesweiten Bodenzustandserhebung sowie des Level-II-Programms des Bundes herangezogen werden. Über diese Quellen lassen sich Rückschlüsse auf den regionalspezifischen Ernährungszustand der einzelnen Baumartengruppen ziehen.
- f) soweit vorhanden sollte sich der Waldbesitzer an Leitlinien für die Anwendbarkeit von Vollbaumnutzungen in den Ländern orientieren (z. B. Niedersachsen oder Brandenburg)
- g) Vollbaumnutzungen sollten in Abhängigkeit von der regionalen Nährstoffversorgungssituation der Bestände und der Baumart nicht häufiger als zwei- bis viermal im Bestandesleben erfolgen und sind grundsätzlich – wie auch Gründe für eine häufigere Durchführung – in geeigneter Form dauerhaft zu dokumentieren
- h) Vollbaumnutzungen sollten dort unterbleiben, wo
 - degradierte Standorte vorliegen (z. B. ehemalige Streunutzung, Waldweide oder Waldbrandfläche)
 - die Böden sehr silikatarm und versauert sind und die Nährstoffeinträge aus der Luft vergleichsweise gering sind
 - verdichtungsempfindliche Böden vorliegen und daher Reisig und Kronenmaterial als Schutzdecke auf den Arbeits- und Rückegassen benötigt wird.

Leitfaden 4

Was bedeutet „angemessener Umfang“ in Bezug auf Biotopholz und was sollte bei der Behandlung des Themas „Biotopholz“ im Betriebsplan beachtet werden?

Biotopholz bestehend aus Horst- und Höhlenbäumen, Totholz und besonderen Altbäumen ist für den Schutz vieler Arten von besonderer Bedeutung. Diese Strukturen treten allerdings erst mit zunehmendem Alter auf und können hier ihre Funktionen besser erfüllen. Alters- und Zerfallsphasen sind in den Beständen, die durch den schlagweisen Hochwald geprägt sind, kaum vorhanden. Es ist wichtig, dass ein ausreichender Anteil an Totholz und Biotopbäumen bei der Bewirtschaftung berücksichtigt und dauerhaft von der Nutzung ausgenommen wird.

Als Biotopholz kommen bevorzugt in Betracht:

- a) Bäume in einem Alter von über 70 Jahren, insbesondere Laubbäume
- b) Bäume, deren Erhalt kein unzumutbares Risiko für die Arbeits- oder Verkehrssicherheit oder für den Waldschutz darstellen. Aus Gründen der Arbeits- und Verkehrssicherheit kann es auch notwendig sein, Biotopbäume anstelle stehenden Totholzes als liegendes Totholz zu belassen
- c) Horstbäume
- d) Höhlenbäume soweit deren Vorkommen nicht gehäuft ist (über 10 Bäume pro Hektar) und diese wirtschaftlich nicht wertvoll sind
- e) Bäume mit hohen Durchmessern (> 50 cm bzw. > 30 cm BHD bei Weichlaubebäumen) und schlechter Qualität
- f) einzelne gebrochene, geworfene oder bereits abgestorbene Bäume.

Angemessener Umfang bedeutet:

- a) ausreichende Qualität (s.o.)
- b) sinnvolle Verteilung
- c) Orientierung in Bezug auf ein ausreichendes Volumen können die Zielformulierungen in den Regionalen Waldberichten bieten.

Das Biotopholzmanagement sollte Eingang in die schriftlichen Arbeitsaufträge finden. Eine Markierung der Biotopbäume vor Erntemaßnahmen und vor der Schlagabraumvergabe ist wünschenswert.

Leitfaden 5

Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

Der Waldbesitzer soll auf der Grundlage der vegetationskundlichen Gutachten (soweit vorhanden) und durch jährliche Waldbegänge auf angepasste Wildbestände hinwirken.

Eigenjagdbezirke – in eigener Regie

Dem Eigenjagdbesitzer ist es durch die Gestaltung der Abschussfestsetzung weitestgehend möglich, selbst auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Sollten die Rahmenbedingungen (Insellage, Wildbestände in den Nachbarrevieren) trotz entsprechender Bemühungen nicht den erwarteten Erfolg bringen, ist dies dem Zertifizierer glaubwürdig darzustellen. Das Wildschadensrisiko kann auch durch geeignete Bejagungsmethoden gesenkt werden.

Verpachtete Eigenjagdbezirke

Die Jagdpächter werden vom Waldbesitzer über das in den PEFC-Standards definierte Ziel („Hauptbaumarten ohne Schutz“) und über die sich daraus ergebenden Maßnahmen informiert. Ersatz für auftretende Wildschäden wird geltend gemacht.

In neu abzuschließenden Jagdpachtverträgen dienen z.B. folgende Maßnahmen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben:

- a) Jährlicher Waldbegang,
- b) Festlegung der Hauptbaumarten,
- c) Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang,
- d) Durchsetzung angemessener Abschussplanung,
- e) Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z.B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens,
- f) Vorzeitiges Kündigungsrecht bei mangelhafter Abschusserfüllung.

Eine Alternative zur Verpachtung sind jährlich kündbare Pirschbezirke.

Verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke

Jagdgenossen, die sich zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichtet haben, sollen gegenüber dem Zertifizierer dokumentieren, dass sie in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich im Rahmen der Versammlungen der Jagdgenossenschaft) versucht haben, auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen nach o.g. Vorgaben Einfluss zu nehmen, dass sie ggf. Wildschäden geltend gemacht haben und dass sie auf einen jährlichen Waldbegang hingewirkt haben.

Leitfaden 6

Was sollte ein Vertrag mit Forstunternehmern oder Selbstwerbern beinhalten?

		Selbstwerber		Dienstleister
		Privat	Gewerblich	
1.	Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge (durch den Besuch eines Grundlehrganges zu dokumentieren, ab 2013 für private Selbstwerber obligatorisch)	X	X	X
2.	Qualifiziertes Personal (z.B. Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung)		X	X
3.	Einhaltung der UVV, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) geeignete persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnittschutzhose, Handschuhe), b) keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit Seilwinde und beim Baumbesteigen, c) Absperren der Hiebsflächen (keine Personen im Gefahrenbereich), 	X	X	X

d) Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort.				
4.	Maschinen nur auf den markierten Rückegassen und Fällungsschäden (vgl. PEFC-Schwellenwert)	X	X	X
5.	Aufarbeitung nur der zugewiesenen Bäume/Kronen (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz)	X	X	X
6.	Geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA))	X	X	X
7.	Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten, ab 2013 für private Selbstwerber obligatorisch	X	X	X
8.	Mitführen eines Notfall-Sets für Ölhavarien		X	X
9.	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen		X	X
10.	Gewerbeanmeldung, gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung), Aufenthalts-/ Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten		X	X
11.	Einhaltung der tariflichen Vorgaben		X	X

Wenn keine schriftlichen Verträge mit den Selbstwerbern/Dienstleistern geschlossen werden, sollen o.g. Inhalte in einem Merkblatt festgehalten werden, dessen Erhalt vom Selbstwerber/Dienstleister per Unterschrift bestätigt wird. Alle begleitenden Personen sind über o.g. Regeln zu informieren. Bei Subunternehmereinsatz muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Vertragsinhalte auch von diesen eingehalten werden.

Im Arbeitsauftrag mit dem Forstunternehmer wird eine maximal tolerierbare Gleistiefe definiert, bei der die Holzernte/-bringung eingestellt wird. Bei Missachtung der genannten Regeln ist der sofortige Ausschluss von der Holzwerbung und ggf. eine Vertragsstrafe in Aussicht zu stellen.

Ein detaillierter Notrufplan, u.U. durch die Koordinaten ergänzt, ist dem schriftlichen Arbeitsauftrag beizufügen. Die Selbstwerber/Dienstleister sind an jedem Einsatzort über den nächsten Rettungspunkt zu informieren.